

RS UVS Niederösterreich 2002/03/19 Senat-WB-01-1029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

Rechtssatz

Das unbefugte Führen der ?L-Tafel? ist nur in den Zeiten des in§ 42 Abs 6 StVO normierten Nachtfahrverbotes, somit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr strafbar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at